Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1406

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Bonn, den 2. Juli 1963

IIIb 3 - 2090/63

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Öffnungszeiten im Tankstellengewerbe**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Schmidt (Braunschweig), Kurlbaum, Lange (Essen) und Genossen — Drucksache IV/1352 —**

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Bundesregierung im Benehmen mit dem Herrn Bundesminister für Verkehr wie folgt:

Frage 1

Nach § 6 des Ladenschlußgesetzes ist die Abgabe von Treibstoff in Tankstellen an allen Tagen während des ganzen Tages, also auch während der Abendstunden und während der Nacht, gestattet. Die Tankstellen haben somit die rechtliche Möglichkeit, den Kraftfahrzeugverkehr zu jeder Zeit mit Treibstoff zu versorgen. Von dieser Möglichkeit machen jedoch nicht alle Tankstellen in vollem Umfang Gebrauch. In Einzelfällen können daher Schwierigkeiten auftreten. Schwerwiegende Schädigungen des Kraftfahrzeugverkehrs sind allerdings bisher nicht bekanntgeworden, zumal die Tankstellen an Autobahnen und an wichtigen Ausfallstraßen auch nachts geöffnet sind.

Frage 2

Nach geltendem Recht können die Tankstelleninhaber nicht gezwungen werden, ihre Tankstellen nachts offenzuhalten. Das Ladenschlußgesetz ermächtigt die Bundesregierung nicht, die Abgabe von Treibstoff abweichend von § 6 des Ladenschlußgesetzes zu regeln. Die gegenwärtige Fassung des Ladenschlußgesetzes gibt daher der Bundesregierung keine Handhabe, den bestehenden Zustand zu ändern. Für die Arbeitszeit der im Tankstellengewerbe beschäftigten Arbeitnehmer gelten die in der Arbeitszeitordnung festgesetzten Grenzen.

Auch in der Bundesrepublik laufen Versuche, Tankstellen mit Selbstbedienung einzuführen, wie sie sich in der Schweiz, in Schweden und in den USA bewährt haben sollen. Wenn auf Grund dieser Versuche derartige Tankstellen oder Automaten für Tankstellen zugelassen werden können, wird sich das angeschnittene Problem sicher für alle Teile befriedigend lösen lassen.

Blank

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, 5201 Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 63551